



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 13/2026

26. März 2026

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 10. März 2026 ..... 342

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverband Heidelberg Gz.: 20-2217/115 vom 6. März 2026 ..... 343

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg ..... 344

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“ vom 9. März 2026 ..... 346

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“ vom 14.11.2025 ..... 346

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für den Landkreis Görlitz zur 6. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 25. November 2025, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 2. März 2026 ..... 348

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Absage des Erörterungstermines in Form einer Online-Konsultation im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Prausitz der Milch-Center „Dorfheimat“ Prausitz eG am Standort 01594 Hirschstein OT Prausitz, Heydaer Straße 24 Gz.: 44-8431/2899 vom 10. März 2026 ..... 351

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage – WEA) der Firma Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG am Standort Chemnitz, Gemarkung Röhrsdorf, Flurstück 590/1 Gz.: 44-8431/2991 vom 10. März 2026 ..... 352

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatskanzlei**  
**über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 10. März 2026**

Das Herrn Dr. Johannes Wilhelm Handschumacher erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Mongolei in Dresden mit dem Konsularbezirk Land Sachsen ist mit Ablauf des 27. Januar 2026 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Mongolei in Dresden ist somit geschlossen.

Dresden, den 10. März 2026

Sächsische Staatskanzlei  
Heike Haußig  
Referatsleiterin Protokoll

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über die Genehmigung der 1. Satzung**  
**zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes**  
**Abwasserzweckverband Heidelberg**

Gz.: 20-2217/115

Vom 6. März 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 12. Februar 2026 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 8. Dezember 2025 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg genehmigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 6. März 2026

Landesdirektion Sachsen  
Casper  
Referatsleiter

# 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

## Präambel

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 270), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg am 8. Dezember 2025 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 6. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 309), beschlossen:

## Artikel 1 Änderungen

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg wird wie folgt geändert:

### 1. Der § 6 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der Versammlung stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	> 500 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	> 50 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	> 100 T€
Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	> 50 T€
Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL im Rahmen des HH-Planes	> 20 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	> 50 T€
Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr	> 500 T€
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	> 50 T€
Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	> 25 T€
Stundung von Forderungen über 2 Jahre–10 Jahre	> 25 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	> 5 T€
befristete Niederschlagung von Forderungen	> 10 T€
unbefristete Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	> 10 T€

Erlass von Forderungen	> 2 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	> 50 T€

### 2. Der § 8 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Dem Verwaltungsrat stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	100–500 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	10–50 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	20–100 T€
Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	10–50 T€
Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL im Rahmen des HH-Planes	10–20 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	10–50 T€
Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr	50–500 T€
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	5–50 T€
Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	5–25 T€
Stundung von Forderungen über 2 Jahre–10 Jahre	3–25 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	bis 5 T€
befristete Niederschlagung von Forderungen	1–10 T€
unbefristete Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	1–10 T€
Erlass von Forderungen	0,1–2 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	10–50 T€

### 3. Der § 9 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Dem Vorstandsvorsitzenden stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	< 100 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	< 10 T€

Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	< 20 T€
Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	< 10 T€
Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL im Rahmen des HH-Planes	< 10 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	< 10 T€
Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr	< 50 T€
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	< 5 T€

Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	< 5 T€
Stundung von Forderungen über 2 Jahre–10 Jahre	< 3 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	---
betristete Niederschlagungen von Forderungen	< 1 T€
unbetristete Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	< 1 T€
Erlass von Forderungen	< 0,1 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	< 10 T€

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Langenreichenbach, den 9. Dezember 2025

Abwasserzweckverband Heidelberg  
Klepel  
Verbandsvorsitzender

#### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Auserfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“

Vom 9. März 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 19. Januar 2026 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Versammlung am 14. November 2025 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“ genehmigt.

Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 9. März 2026

Landesdirektion Sachsen  
Caspar  
Referatsleiter

## 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“

Vom 17. November 2025

Auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 sowie §§ 46, 47 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Versammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Kulkwitzer See“ – nachfolgend **„Zweckverband“** genannt – in der Versammlung am 14.11.2025 nachfolgende 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 11. November 2004 (SächsABl. S. 1145) in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 13. Juni 2014 (SächsABl. S. 1260) beschlossen:

Dem Zweckverband obliegen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach Absatz 2 Buchst. a im Verbandsgebiet

- die Koordination der Gewässerunterhaltung durch seine Mitglieder,
- die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflicht seiner Mitglieder nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG, insbesondere die Pflege des Gewässerrandstreifens nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG und die Entfernung fester Stoffe von den Ufern nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 SächsWG.“

**(2) § 4 Abs. 6** wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Falls in den Zweckverband eingebrachte Grundstücke nicht mehr für Verbandszwecke benötigt werden, kann der Zweckverband sie vermieten oder anderweitig bewirtschaften. Die Grundstücke sollen jedoch den Zwecken nach Abs. 1 und Abs. 2 zur Verfügung stehen.“

**(3) In § 13 Abs. 1** wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

**(4) § 14 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibt, auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote gemäß § 12 Abs. 3 aufzuteilen; die Einzelheiten regelt die Auseinandersetzungsvereinbarung.“

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

**(1) § 4 Abs. 3** wird zur Konkretisierung wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Zweckverband unterstützt und koordiniert seine Mitglieder

- bei der Raumordnung,
- Flächennutzungsplanung und
- Bebauungsplanung

im Verbandsgebiet zur nachhaltigen Entwicklung des Kulkwitzer Sees als naturnahes Gewässer mit Charakter eines Naherholungsgebietes.

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Leipzig, den 17. November 2025

Nadine Stitlerich  
Verbandsvorsitzende

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die/der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 und § 21 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
für den Landkreis Görlitz  
zur 6. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023,  
zuletzt geändert am 25. November 2025,  
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)  
Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone)  
und weitere Anordnungen**

Vom 2. März 2026

**Hinweis**

Die 6. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 25. November 2025, beinhaltet die Veränderung der Sperrzone I im Freistaat Sachsen.

Die weiteren Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023 bleiben unverändert bestehen.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**6. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023,  
zuletzt geändert am 25. November 2025,  
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)  
Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone)  
und weitere Anordnungen.**

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2026/483 der Kommission vom 25. Februar 2026 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die Nummer 1 der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 25. November 2025, wird wie folgt neu gefasst:  
Es wird ein Restriktionsgebiet im Freistaat Sachsen wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Als Sperrzone I (Pufferzone) werden die Gebiete/Gebietsteile folgender Gemeinden festgelegt:

**a) Die Sperrzone I umfasst im Landkreis Görlitz:**

- Gemeinde Hähnichen östlich des Verlaufes der B115,
- Gemeinde Horka,
- Gemeinde Kodersdorf östlich des Verlaufes B115 von Norden kommend bis Abzweig Schusterbergstraße, Zum Heinrichshof in südliche Richtung bis Abzweig Hochstraße, Hochstraße in südliche Richtung bis Torgaer Straße, Torgaer Straße in südliche Richtung bis Kunnersdorfer Straße, weiter entlang der Kunnersdorfer Straße in südliche Richtung,
- Gemeinde Königshain östlich des Verlaufes der Verbindungsstraße von Liebstein in südliche Richtung nach Königshain bis zum Abzweig der K8402 in östliche Richtung (Girbigsdorfer Straße), dann nördlich der K8402 in östliche Richtung,
- Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L. östlich entlang der Straßenzüge B115/B156 nördlicher

Teil (Jämätzer Weg) bis Abzweig Forstweg, dann westlich der B115 entlang des Wildzaunes über Forstweg – Bautzener Straße – Waldstück „Drachenberge“ – S128 bis B115,

- Gemeinde Markersdorf südöstlich des Verlaufes der Verbindungsstraße zwischen K8402 und Thomas-Münzler-Siedlung bis Schlesi-scher Weg, weiter entlang des nördlichen Ver-bindungswegs der Siedlung Am Schöps zur B6, auf der B6 in westliche Richtung bis zum Abzweig Am Schöps in Richtung Kirchmühle, südwestlich der Straße Am Schöps in Markersdorf bis zum Abzweig der Tennishalle und der folgenden Verbindungsstraße von der B6 nach Gersdorf in südöstliche Richtung, südlich die-ser Verbindungsstraße bis zum Abzweig Rich-tung Gersdorf bis zur Straße Im Niederdorf, in Gersdorf südwestlich des nördlichsten Stra-ßenverlaufes von Im Niederdorf über Feldstraße bis Im Oberdorf und Ortsstraße in südliche Richtung bis zur Kreuzung S111, dann östlich des Verbindungswegs von S111 nach Friedersdorf bis Am Kieferberg und Kreuzung der K8403, östlich der K8403 in südliche Richtung,
- Gemeinde Mittelherwigsdorf südlich der K8633 in westliche Richtung bis Abzweig Verbin-dungsweg Richtung Radgendorf und B178 zur K8636 (Geschwister-Scholl-Straße) in Zittau, südlich der K8636 in westliche Richtung bis Abzweig Neue Straße, östlich Neue Straße bis Schillerstraße,
- Gemeinde Weißebau,
- Gemeinde Olbersdorf östlich des Verbindungs-wegs von Zittau – Mittelweg bis Olbersdorfer Feldgrenzweg (Niederer Grüneplanweg),
- Gemeinde Oybin südlich des Olbersdorfer Feldgrenzwegs (Niederer Grüneplanweg) in westliche Richtung bis Waldweg, östlich des Verlaufes in südliche Richtung von Waldweg über Olbersdorfer Flügelweg entlang des Gold-bachs bis zum Biersteig (Teufelsmühle) an der S133, östlich der S133 in südliche Richtung bis zum ersten Abzweig der Bürgerallee, östlich der Bürgerallee in südliche Richtung über den Fürstensteig bis Brandsteinweg, südlich des Brandsteinwegs in Richtung Westen bis zur S133 (Kammstraße), östlich der S133 in südli-che Richtung bis zur Landesgrenze,
- Gemeinde Rietschen östlich des Verlaufes der B115,
- Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen östlich der K8403 (Friedersdorfer Straße) in südliche Richtung zur S128 in Schönau Berzdorf a. d. Eigen, östlich der S128 in südliche Rich-

tung bis Obere Straße und Abzweig am Klärwerk Klesdorf, nördlich des Verbindungswegs Richtung Leuba bis Abzweig des Verbindungswegs in südliche Richtung zur S129, östlich des Ostritzer Stadtwaldes,

- Gemeinde Schöpstal östlich des Verlaufes der Kunnersdorfer Straße von Torga in südliche Richtung über Liebstein bis Richtung Königshain sowie östlich des Verlaufes der K8402 in südöstliche Richtung (Girbigsdorfer Straße) bis zum Abzweig der Verbindungsstraße in südliche Richtung zur Thomas-Müntzer-Siedlung, östlich der Verbindungsstraße zur Thomas-Müntzer-Siedlung,
- Gemeinde Stadt Bad Muskau östlich der Strecke B115 von Norden kommend bis zum Abzweig Weinbergweg,
- Gemeinde Stadt Bernstadt a. d. Eigen östlich des Ostritzer Stadtwaldes und des Klosterwaldes,
- Gemeinde Stadt Görlitz,
- Gemeinde Stadt Niesky östlich des Verlaufes der B115,
- Gemeinde Stadt Ostritz östlich des Verbindungswegs von der S128 Richtung Leuba bis Abzweig des Verbindungswegs in südliche Richtung zur S129, östlich des Ostritzer Stadtwaldes und des Klosterwaldes,
- Gemeinde Stadt Rothenburg/O.L.,
- Gemeinde Stadt Zittau östlich des Ostritzer Stadtwaldes bis zum Abzweig Grenzviebig, östlich des Grenzviebig in südliche Richtung bis zur Dorfstraße K8630, südlich K8630 in westliche Richtung bis zum Verbindungsweg Am Schloss in Schlegel, östlich dieses Verbindungswegs in südliche Richtung zur K8631, östlich des weiteren Verlaufes dieses Verbindungswegs von der K8631 in südliche Richtung über Wittgendorfer Feld bis zur K8633 (Hauptstraße), südlich der K8633 in westliche Richtung bis Abzweig Verbindungsweg Richtung Radgendorf und B178 zur K8636 (Geschwister-Scholl-Straße) in Zittau, südlich der K8636 in westliche Richtung bis Abzweig Neue Straße, östlich der Zittauer Straßenverläufe in Richtung Süden über Neue Straße – Schillerstraße – Theaterring – Klosterstraße – Johannisstraße – Böhmisches Straße – Hochwaldstraße – Mittelweg,
- Gemeinde Waldhufen nordöstlich der B115 sowie östlich des Wildzaunes entlang der Straßen Hochstraße und Zum Heinrichshof,
- Gemeinde Weißkeißel nördlich der S126 aus westlicher Richtung bis zur B115 und weiter östlich des Verlaufes der B115 in südliche Richtung.

Die Sperrzone I (Pufferzone) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, grau ausgefüllt) dargestellt:



Die aktuelle kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist als interaktive Karte unter <https://geoportal.sachsen.de/mapviewer/resources/apps/sachsenatlas/index.html?stateId=71c9920b-ac6a-4e5d-8992-0bac6ace5d70> einsehbar<sup>1</sup>

2. Die weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 25. November 2025 (Gz.: 25-5133/125/31), bleiben hiervon unberührt.
3. Diese Änderung zur Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter: [Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen](#) verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter [Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen](#) auch zu den Geschäftszeiten in der
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
 eingesehen werden.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

<sup>1</sup> Quelle: Geo5 N, dl-de/by-2-0

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienst-

stellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 2. März 2026

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Michael Richter  
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Absage des Erörterungstermines  
in Form einer Online-Konsultation  
im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Prausitz  
der Milch-Center „Dorfheimat“ Prausitz eG am Standort  
01594 Hirschstein OT Prausitz, Heydaer Straße 24**

**Gz.: 44-8431/2899**

**Vom 10. März 2026**

Mit der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 26. November 2025 (veröffentlicht am 18. Dezember 2025, unter anderem im Sächsischen Amtsblatt, Nummer 51/2025) wurde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ein Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Prausitz in 01594 Hirschstein OT Prausitz, Heydaer Straße 24, ab dem 23. März 2026 angekündigt. Die beantragten Änderungen umfassen die Errichtung eines neuen Gärrestlagers, die gasdichte Abdeckung des bestehenden Endlagers 2, die Umnutzung des Endlagers 1 zum Kombibehälter, die Umnutzung des bestehenden Güllebehälters als Gärrestlager, die Errichtung eines Gasspeichers, die Errichtung eines weiteren BHKW, die Erhöhung der Einsatzstoffmengen, die Anpassung der Gasreinigung, die Errichtung eines Wärmepufferspeichers, die Erhöhung der Biogasproduktion und den Betrieb bestehender Gärrestlager mit einer Schwimmschicht.

Der Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation **findet nicht statt**.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Diese Bekanntmachung ist vom 16. März 2026 bis einschließlich 13. April 2026 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 10. März 2026

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Nutzung  
von Windenergie (Windenergieanlage – WEA)  
der Firma Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG  
am Standort Chemnitz, Gemarkung Röhrsdorf, Flurstück 590/1**

Gz.: 44-8431/2991

Vom 10. März 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat der Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG in 09111 Chemnitz, Johannisstraße 1, mit Datum vom 23. Februar 2026 eine Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage – WEA) am Standort Chemnitz, Gemarkung Röhrsdorf, Flurstück 590/1, mit folgendem verfügbaren Teil, erteilt.

1. „Der Firma Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG vertreten durch die Firmen Sabovind Beteiligung GmbH und eine erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die jeweilige Geschäftsführung, wird auf ihren Antrag vom 7. April 2025 gemäß § 4 i. V.m. §§ 6, 10 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage – WEA) mit unter 2. genannten Spezifikationen sowie weiteren unter 2. genannten Maßnahmen auf dem Flurstück 590/1 der Gemarkung Röhrsdorf der Stadt Chemnitz erteilt.

2. Die Neugenehmigung betrifft im wesentlichen Folgendes:
  - Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N 163/6 x mit folgenden Anlagenparametern und Sicherheitssystemen:

Anlagennummer lt. Antrag	EG1
Anlagentyp	Nordex N163-6.x
Gesamthöhe	245,5 m
Rotordurchmesser	163,0 m
Nabenhöhe	164,0 m
Nennleistung	7,0 MW
Gemeinde	Stadt Chemnitz
Gemarkung	Röhrsdorf
Flurstück	590/1
Ostwert (ETRS89/UTM-Zone33)	349.057
Nordwert (ETRS89/UTM-Zone33)	5.635.477

Sicherheitssysteme	Brandmeldesystem Feuerlöschsystem Eiserkennungssystem Blitzschutz- und Erdungssystem
--------------------	---

- Errichtung Stahlbetonfundament mit Durchmesser von 25,5 m;
  - Errichtung Kranstell- und Montagefläche mit 1.575m<sup>2</sup>;
  - Errichtung Stellplatz für Feuerwehr;
  - Errichtung von temporären Lager- und Montageflächen;
  - Errichtung von Zuwegungen bis zur nächsten öffentlichen Wegung/Straße.
3. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG
    - 3.1. Die Genehmigung schließt die gemäß § 59 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ein. Als Bestandteil der Baugenehmigung treten mindestens folgende Baulasten hinzu:  
Bisher beantragte Baulasten:
      - Sicherung von Wegerechten (Az: 25/2199/7ALE und Az: 25/2197/7ALE, Az: 25/2190)
      - Sicherung von Abstandsflächen (Az: 25/2196/7ALE)
      - Baulast Rückbauverpflichtung (Az: 25/2617/7ALE)
    - 3.2. Die Genehmigung schließt die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V.m. §§ 14 und 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) unter Einhaltung der in C. V. Nr. 1–4 genannten Nebenbestimmungen für die WEA (EG1) am beantragten Standort mit den WGS84-Koordinaten: 50° 51' 4,50" Nord; 12° 51' 20,27" Ost (245,50 m über Grund, entspricht 574 m über NN) ein.
    - 3.3. Die Genehmigung schließt die Genehmigung der Luftfahrtbehörde gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG unter Einhaltung der in C. V. Nr. 5–7 genannten Nebenbestimmungen zur Aufstellung der Montagekräne ein.
    - 3.4. Die Genehmigung schließt die denkmalgeschützliche Zustimmung gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) unter Einhaltung der in C. VI. genannten Nebenbestimmungen für die WEA (EG1) ein.
    - 3.5. Die Genehmigung schließt die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) unter Ein-

- haltung der in C. VII. genannten Nebenbestimmungen für die WEA (EG-1) ein.
- 3.6. Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 26 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWVG) für die temporäre Errichtung der bauzeitlichen Gewässerquerung ohne Einengung des Abflussquerschnittes des Pleißenbaches durch mobile freitragende Fahrbahnplatten und Anbindung an den bestehenden Wirtschaftsweg [Örtliche Lage: Flurstücke 267, 265/1, 272 Gmk. Rottluff Koordinaten: 33348673, 5635006 (ETRS89-UTM33)] unter Einhaltung der in C. VII. genannten Nebenbestimmungen ein.
- 3.7. Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 76 Abs. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die temporäre Errichtung baulicher Anlagen (Baustraße) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Pleißenbaches unter Einhaltung der in C. VII. genannten Nebenbestimmungen ein.
- 3.8. Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWStV) auf Verzicht einer Rückhalteeinrichtung für den außenliegenden Rückkühler unter Einhaltung der in C. VIII. genannten Nebenbestimmungen ein.
- 3.9. Die Genehmigung schließt die Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ein.
4. Bestandteil dieser Genehmigung ist die Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 7. April 2025.
5. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
6. Messanordnungen
- 6.1. Innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen) eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung zu übermitteln.
- Das Messkonzept mit Messtermin ist der Genehmigungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen) und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mindestens 14 Tage vor Beginn der Messung zu übermitteln.
  - Die Messstelle muss nach § 29b BImSchG zugelassen sein und nachweislich über Kompetenz auf dem Gebiet der akustischen Vermessung von Windenergieanlagen verfügen.
- 6.2. Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel sind an der Windenergieanlage zeitnah, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme, Emissionsmessungen entsprechend der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1), herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e.V. durchzuführen. Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Die Emissionsbegrenzung in den Nebenbestimmungen unter C. II. Nr. 1, 3 bzw. 5 gilt im Rahmen der messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die festgelegten  $L_{\text{sum},\text{Okt}}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{\text{e},\text{sum},\text{Okt}}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose im Kap. 4 des Antrags abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte die in der Schallprognose aufgelisteten Immissionspegel der Zusatzbelastung (Antrag Nr. 4.1.2.8 Tab. 2 bzw. Anhang) nicht überschreiten.
- 6.3. Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und der Genehmigungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen) sowie dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unverzüglich, jedoch spätestens drei Monate nach Abschluss unaufgefordert zu übergeben.
- 6.4. Die Leistung der Windenergieanlage ist parallel zur Messung aufzuzeichnen und zu dokumentieren.
- 6.5. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung C. II. Nr. 3 durch Vermessung an der beantragten WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
7. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern nicht in der Entscheidung (Abschnitt A) oder über die Nebenbestimmungen (Abschnitt C) etwas anderes geregelt ist.
8. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B benannten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen, unter Einhaltung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen und Beachtung der Hinweise in Abschnitt D zu errichten und zu betreiben.
9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der WEA begonnen wurde.
10. Die Genehmigung erlischt, im Falle einer Rechtsnachfolge, wenn die Sicherheitsleistung gem. Abschnitt C. III. Nr. 1.4 dieses Bescheides nicht durch den Rechtsnachfolger übernommen oder eine neue vereinbarte Sicherheitsleistung in der von der Genehmigungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen) anerkannten Art in der unter C. III. Nr. 1.4 festgesetzten Höhe vorgelegt wird. Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, das Sicherungsmittel solange vorzuhalten, bis im Falle eines Betreiberwechsels eine Sicherheitsleistung durch den Rechtsnachfolger vorgelegt wird.
11. Für die Nebenbestimmung in Abschnitt C. III. Nr. 1.4 (Sicherheitsleistung) wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

12. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG zu tragen."

Außerdem enthält der Tenor die Entscheidung über die Höhe der Kosten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de&kontakt](http://www.lids.sachsen.de&kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link:

<https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/>

weiterführend verlinkt unter Umweltschutz – Immissionsschutz im linken Menü sowie nachfolgend in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz

Stadt Chemnitz – Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG

**vom 27. März 2026 bis einschließlich 10. April 2026**

einschbar.

Chemnitz, den 10. März 2026

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den oben genannten Bescheid den Beteiligten auf deren Verlangen auf andere, leicht zugängliche Weise zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugeestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lids.sachsen.de](mailto:poststelle@lids.sachsen.de), angefordert werden.

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 584 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**


Sloba-Druck GmbH  
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

19. März 2026

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,81 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahressende gekündigt werden.

SVS&KONN Verlag GmbH, Leipzig-Hartmann-Str. 40, 01217 Dresden  
ZfZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost Deutsche Post 



ANZEIGE

Das einblick-Magazin der BGE

## MENSCH, STAAT!

Die Suche nach dem sichersten Ort für unseren Atommüll ist eine staatliche Jahrhundertaufgabe. Wir stellen vier Menschen vor, die diese Mission bei der Bundesgesellschaft für Endlagerung mit ihrer Expertise vorantreiben.

HEUTE ALS BEILAGE